



Merkblatt Empfehlung für den Feuerwehreinsatz zum Umgang mit Umweltinformationsgeset- zen

**Umwelt-
informations-
gesetze**

März 2011

Haftungsausschluss: Dieses Dokument wurde sorgfältigst von den Experten der vfdb erarbeitet und vom Präsidium der vfdb verabschiedet. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung der vfdb und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

Vertragsbedingungen: Die vfdb verweist auf die Notwendigkeit, bei Vertragsabschlüssen unter Bezug auf vfdb-Dokumente die konkreten Leistungen gesondert zu vereinbaren. Die vfdb übernimmt keinerlei Regressansprüche, insbesondere auch nicht aus unklarer Vertragsgestaltung.

Inhalt:

I. Zusammenfassung	2
II. Rechtliche Betrachtung	3
1. Zweck des UIG	3
2. Informationspflichtige Stellen	3
3. Inhalt des Informationsanspruches	4
4. Kreis der Anspruchsberechtigten	4
5. Zu beachtende Fristen	5
6. Formale Anforderungen an den Antrag	5
7. Ablehnungsgründe	6
8. Unterrichtung der Öffentlichkeit	8
9. Ordnungswidrigkeit bei Nichtbeachtung	8
10. Kosten	8

Vom Präsidium der vfdb freigegeben am 30.05.2011

Technisch-Wissenschaftlicher Beirat (TWB)

der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.

Postfach 1231, 48338 Altenberge

I. Zusammenfassung

Zielsetzung des nachfolgenden Merkblattes ist es, Feuerwehren (und natürlich auch anderen Hilfsorganisationen) eine ziel- und interessengerechte Anwendung der Umweltinformationsgesetze (im weiteren UIG genannt) im Falle von darauf gestützten Anfragen zu erleichtern. Dabei ist zu beachten, dass es neben dem Umweltinformationsgesetz des Bundes - Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) - jeweils länderspezifische Umweltinformationsgesetze gibt. Alle Gesetze sind vom Grundgedanken her gleich, allerdings gilt für Bundesbehörden immer das Bundesgesetz.

Bei einem Feuerwehreinsatz kann es jederzeit dazu kommen, dass Daten im Sinne de(r)s Umweltinformationsgesetze(s) gesammelt werden, zumeist handelt es sich dabei um Luftmesswerte (z.B. Schadstoffkonzentrationen, Löschgaskonzentrationen), aber auch wasserbezogene Daten (z.B. pH-Wert, Leitfähigkeit) und allgemeine Beobachtungen (z.B. Farbe und Verhalten von Rauch) sind solche Daten.

Sofern diese Daten bei einem Einsatz von der Feuerwehr erhoben werden, kann diese Feuerwehr zum Zielobjekt einer Anfrage nach Daten (gemäß) aus den Umweltinformationsgesetzen werden. Dabei wird oft versucht, kurzfristig an Daten zu gelangen und diese Daten dann zu kommentieren. Diese Vorgehensweise birgt aber die Gefahr, dass diese Daten falsch interpretiert werden. So können zum Beispiel Luftmesswerte nur dann richtig beurteilt werden, wenn Ort (dreidimensional inklusiv der Höhe der Messung (z.B. 2 m über Boden)) und Zeit sowie Messmethode exakt bekannt sind. Diesem Umstand trägt das Umweltinformationsgesetz aber Rechnung und lässt zur Beantwortung eine Frist von mindestens 1 Monat zu. Wie und wann dann geantwortet werden muss, ist im Teil 2 beschrieben. Als Entscheidungshilfe für den Einsatz kann folgendes gesagt werden:

Ein Anspruch an sofortige Herausgabe von Daten besteht nicht. Hier besteht die Monatsfrist ab Antragstellung (siehe II. 5. und 6.):

- Während des Einsatzes und in einer darauffolgenden Pressekonferenz besteht kein Anspruch auf Informationsweitergabe nach dem Umweltinformationsgesetz.

Ein Anspruch auf die Herausgabe von Rohdaten besteht nicht (siehe II. 7.c)):

- Einzelne Messwerte müssen nicht herausgegeben werden, sondern nur ausgewertete Daten (z.B. „Ein Gefährdung durch Atemgifte lag im betrachteten Gebiet zu folgenden Zeiten vor, da die Einsatztoleranzwerte (alternativ AEGL, AGW oder andere) der Stoffe A und B überschritten waren“). Eine solche Aussage ist erst nach intensiver Datenauswertung möglich, also niemals kurzfristig.

Ein Anspruch an die Feuerwehr besteht nur bei von der Feuerwehr erhobenen Daten, also nur an Messwerte, die auch die Feuerwehr erhoben und ausgewertet hat. Daten der Umweltbehörden werden bei der Feuerwehr, auch wenn vorhanden, nicht ausgegeben:

- Nicht unmittelbar im Einsatz und durch Feuerwehrangehörige ermittelte Daten können nicht durch die Feuerwehr veröffentlicht werden. Anfragen zu Amtshilfen werden bei der anfordernden Stelle bearbeitet (z.B. Messungen für die Umweltbehörde).

Durch diese Fakten können die Anforderungen des Umweltinformationsgesetzes in aller Ruhe nach dem Einsatz bearbeitet werden. Daher kann die Beantwortung der Anfragen auch dem Träger der Feuerwehr überlassen werden, der mittels geeigneter Fachabteilungen die Aufarbeitung und Veröffentlichung sachgerecht durchführen kann.

Im folgenden 2. Teil wird das Thema rechtlich beleuchtet. Dieser Teil ist besonders für diejenigen interessant, die tatsächlich Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz beantworten.

II. Rechtliche Betrachtung

1. Zweck der UIG

Mit den UIG verfolgt der Gesetzgeber den Zweck, die Voraussetzung des Zugangs zu Umweltinformationen bei öffentlichen Stellen bzw. bei mit öffentlichen Aufgaben beauftragten Stellen zu regeln. Er folgt damit den Vorgaben einer entsprechenden europäischen Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, in der die Inhalte des UIG im Wesentlichen vorgegeben werden. Als Kernidee des Gesetzes wird der Umweltschutz durch Umweltinformation gesehen. Demnach sollen Umweltinformationen dazu beitragen, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungsaustausch und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern.

2. Informationspflichtige Stellen

Im Unterschied zum Umweltinformationsgesetz des Bundes finden die länderspezifischen Umweltinformationsgesetze in Bezug auf die öffentlichen Feuerwehren und anerkannten Werkfeuerwehren Anwendung.

Diese Qualifizierung als informationspflichtige Stelle bezieht sich jedoch nicht auf die gesamte Gemeinde als Träger einer öffentlichen Feuerwehr oder dem Unternehmen als Träger der Werkfeuerwehr, sondern nur auf diejenigen Teilbereiche, die mit öffentlichen Aufgaben im Sinne des jeweiligen UIG betraut sind, was bei Feuerwehren und Umweltdienststellen oder Umweltausschüssen der Fall ist. Das heißt aber auch, dass Umwelt- oder sonstige Informationen, die bei anderen Stellen der Gemeinde oder des Unternehmens vorliegen, zumindest auf Grundlage des jeweiligen UIG nicht zwangsläufig herausgegeben werden müssen.

3. Inhalt des Informationsanspruches

Der Informationsanspruch aufgrund des jeweiligen UIG wird nicht grenzenlos gewährt, sondern ist beschränkt auf die im Gesetz genannten Daten. Hierbei handelt es sich gemäß UIG Bund namentlich (Zitat) um:

1. „den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebieten, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a. sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b. den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nr. 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Handlungsprogramme, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nr. 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile, Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nr. 1 bis 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.“

Die Daten sind jedoch nur dann vom Informationsanspruch umfasst, wenn Sie bei der angefragten Stelle auch tatsächlich vorliegen. Ein Anspruch auf gesonderte Beschaffung oder Erstellung besteht nicht. Dies bedeutet zum Beispiel, dass eine Feuerwehr keine Daten über die tatsächliche Belastung des Löschwassers herausgeben muss, da die Ermittlung dieser Daten nicht durch die Feuerwehr erfolgt.

Sind die beantragten Informationen auch auf eine andere leicht erreichbare Weise zu erlangen, kann auf diese alternative Quelle verwiesen werden.

4. Kreis der Anspruchsberechtigten

Laut UIG hat jeder Anspruch auf freien Informationszugang. Anspruchsberechtigt sind danach alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Sitz. Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören also z.B. Einzelpersonen, OHGs, KGs, GmbHs, AGs und Vereine, wie etwa Umweltverbände sowie organisatorisch hinreichend verfestigte nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, wie z.B. Bürgerinitiativen oder Ortsverbände politischer Parteien. Gleiches gilt für Presseorgane.

Zwar enthält das Gesetz keine eindeutige Aussage zu der Frage, ob sich auch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder sonstige öffentliche Stellen auf einen Informationszugangsanspruch berufen können, doch schließt die Verwendung des Begriffs „jeder“ dies jedenfalls nicht aus.

Von wesentlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang noch, dass das Umweltinformationsrecht besteht, ohne hierfür ein irgendwie geartetes Interesse des Antragstellers geltend machen zu müssen.

5. Zu beachtende Fristen

Nach der Regelung der UIG beträgt die Regelfrist zur Übergabe der beantragten Informationen einen Monat. Sie verlängert sich um einen weiteren Monat, wenn die Ein-Monats-Frist nicht eingehalten werden kann, weil die Informationen zu umfangreich und komplex sind. Die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung auf zwei Monate liegen jedoch nur dann vor, wenn die Informationen selbst zu umfangreich und komplex sind, um sie innerhalb der Ein-Monats-Frist zur Verfügung zu stellen. Komplexe oder umfangreiche Begleitumstände oder Verfahrenserfordernisse, wie etwa die Anhörung evtl. betroffener Dritter, erfüllen dagegen die Voraussetzungen nicht.

Ist eine Fristverlängerung von 1 auf 2 Monate erforderlich, muss dies dem Antragsteller unter Angabe von Gründen sobald wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb der Ein-Monats-Frist mitgeteilt werden.

Im Übrigen müssen die Umweltinformationen unabhängig vom Fristablauf sobald als möglich zugänglich gemacht werden. Mit dem Begriff „sobald als möglich“ zielt der Gesetzgeber auf den allgemeinen Grundsatz ab, nach dem alle Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen sind. Die oben genannten Monatsfristen sollten daher nach Möglichkeit nicht voll umfänglich ausgenutzt, sondern im Regelfall unterschritten werden. Mit „sobald als möglich“ ist jedoch keine besondere Beschleunigung oder vorrangige Bearbeitung im Sinne eines „unverzüglich“ zu verstehen. Die Frist beginnt mit dem auf den Zugang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle folgenden Tag. Maßgeblich ist bei schriftlicher Antragsstellung regelmäßig das Datum des Eingangsstempels. Konkretisiert die antragstellende Person ihren ursprünglich unbestimmten Antrag, setzt dies eine neue Bearbeitungsfrist in Gang (siehe hierzu auch Ziffer 6). Die Frist endet mit dem Ende des ersten oder zweiten Monats nach Fristbeginn an dem Tag, der dem Tag des Antragszugangs entspricht. Fällt das Fristende auf ein Wochenende oder einen Feiertag, läuft die Frist bis zum nächsten Werktag.

6. Formale Anforderungen an den Antrag

Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung von Umweltinformationen durch eine Feuerwehr besteht erst bei Stellung eines ordnungsgemäßen Antrags. Eine Schriftform ist für die Stellung des Antrags nicht zwingend erforderlich. Der Antrag kann also z.B. auch per E-Mail, per Telefax, mündlich oder telefonisch gestellt werden. Zweckmäßigerweise sollte aber auch der Antragsteller schon aus Gründen der Rechtsicherheit seinen Antrag schriftlich einreichen, da nur in diesem Fall beweiskräftige Unterlagen für eine Durchsetzung des Antrags vorliegen.

Der Antrag ist jedoch nur dann ordnungsgemäß, wenn er inhaltlich bestimmt ist. Hinreichend bestimmt ist der Antrag dann, wenn die antragstellende Person, die informationspflichtige Stelle und der Zweck bzw. die Zielrichtung des Antrags deutlich werden.

So würde z.B. ein unbestimmter „Rund-um-Antrag“ vorliegen, wenn er sich auf alle bei einer Feuerwehr vorhandenen Umweltinformationen richten würde, ohne dass ein konkreter Bezug erkennbar wäre oder die jeweils interessierenden Umweltmedien bezeichnet werden. Ist der Antrag nicht hinreichend bestimmt, muss die antragstellende Person innerhalb eines Monats zur Präzisierung aufgefordert werden. Diese Aufforderung zur Präzisierung muss jedoch wiederum sobald als möglich erfolgen (siehe hierzu auch Ziffer 5).

Nach erfolgter Präzisierung beginnt die Frist zur Beantwortung des Antrags erneut zu laufen.

Erfolgt die Präzisierung des Antrags nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Antrag abgelehnt werden.

7. **Ablehnungsgründe**

Wird ein Antrag auf Information abgelehnt, ist der Antragsteller hierüber unter Angabe der Gründe zu informieren.

Als Ablehnungsgründe kommen insbesondere die folgenden in Betracht:

a) Laufende Verfahren

Im Fall eines laufenden Verfahrens ist ein Informationsgesuch abzulehnen. Dieser Ablehnungsgrund dient dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, dem Anspruch des Einzelnen auf ein faires Verfahren sowie den der Rechtspflege vorgelagerten Verwaltungsverfahren. Unter Verfahren sind sowohl strafrechtliche Verfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren oder auch disziplinarische Ermittlungen zu verstehen. Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren ist das Vorverfahren im Strafprozess, in dem die Staatsanwaltschaft ermittelt, ob und wie weit eine öffentliche Klage geboten erscheint oder das Verfahren einzustellen ist. Disziplinarverfahren sind darauf gerichtet, Dienstvergehen von Beamten aufzuklären und ggf. disziplinarisch zu sanktionieren. Mit ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahren werden Handlungen verfolgt, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklichen, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. In Betracht kommen hierbei etwa Verfahren auf der Grundlage von § 62 BImSchG, § 61 Krw- / AbfG oder § 41 WHG.

Das laufende Verfahren muss sich nicht gegen die einzelnen Feuerwehr bzw. deren Träger richten, sondern kann sich auch auf Dritte, z.B. ein Standortunternehmen am Standort der Werkfeuerwehr oder eine rechtlich mit dem Träger der Feuerwehr verbundenen Körperschaft, beziehen.

Der Antrag kann jedoch nicht abgelehnt werden, solange ein Verfahren noch nicht begonnen oder bereits geendet hat. So beginnt z.B. ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren sobald die Staatsanwaltschaft, eine Behörde oder ein Polizeibeamter als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft oder die Finanzbehörde eine Maßnahme trifft, die erkennbar darauf abzielt, gegen eine Person strafrechtlich vorzugehen.

Im Rahmen von schwerwiegenden Ereignissen bzw. eines Störfalles, dürfte dieser Ablehnungsgrund häufiger vorliegen und ist daher regelmäßig zu prüfen.

b) Missbrauch

Anträge sind auch dann abzulehnen, wenn sie missbräuchlich gestellt worden sind. Missbräuchlich sind Anträge, wenn sie erkennbar nicht dem Zweck dienen, den das jeweilige UIG an den Zugang zu Umweltinformationen knüpft.

c) Zu vervollständigendes Material, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke, noch nicht aufbereitete Daten

Ein Antrag kann abgelehnt werden, soweit er sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten bezieht. Die Regelung soll die Effektivität des Handels, der Verwaltung bzw. informationspflichtiger Stellen sichern.

Unter „Material, das gerade vervollständigt wird“ sind Schriftstücke oder Daten zu verstehen, die gegenwärtig noch nicht komplettiert werden. Schriftstücke sind schriftliche Mitteilungen und Aufzeichnungen. Nicht abgeschlossen sind sie, solange sie schon im Entwurf erstellt, aber noch nicht fertig gestellt sind, z.B. Entwürfe für Berichte oder Gutachten. Abgeschlossen werden sie erst mit der Unterschrift des jeweiligen Bearbeiters. Daten sind noch nicht aufbereitet, wenn eine Aufbereitung für die weitere Bearbeitung oder Auswertung erforderlich ist, aber noch nicht stattgefunden hat. Typischerweise sind einzelne Messwerte, die während eines Messeinsatzes ermittelt wurden, solche „Rohdaten“, deren Weitergabe nicht vorgeschrieben ist. Die Gesamtauswertung, die z.B. festlegt, zu welchem Zeitpunkt in welchem Bereich eine bestimmte Gefährdung vorgelegen hat, wäre dann eine weitergabepflichtige Information.

d) Personenbezogene Daten

Der Antrag ist weiterhin abzulehnen, wenn personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt werden.

e) Geistiges Eigentum

Ein Antrag kann weiterhin abgelehnt werden, wenn durch die Weitergabe von Informationen Rechte am geistigen Eigentum insbesondere Urheberrechte verletzt würden.

f) Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Sollten durch die Weitergabe Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sein, ist der Antrag ebenfalls abzulehnen, es sei denn, der Betrof-

fene stimmt der Veröffentlichung ausdrücklich zu. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die meisten Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen von Unternehmen stammen und in der Erwartung übermittelt wurden, diese würden grundsätzlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alles Tatsachen, deren Bekanntgabe an Dritte zu Wettbewerbsnachteilen für das Unternehmen führen können. Betriebsgeheimnisse betreffen die technische Seite, Geschäftsgeheimnisse die kaufmännische Seite eines Unternehmens. Nach überwiegender Auffassung sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Tatsachen anzusehen, die

- im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen,
- nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt sind,
- nach dem ausdrücklich geäußerten oder aus konkreten Umständen schließbaren Willen des Betriebsinhabers geheim zu halten sind und
- an deren Wahrung der Geheimnisträger ein schutzwürdiges Interesse hat.

g) öffentliche Sicherheit

Die Weitergabe von Informationen im Sinne dieses Gesetzes kann weiterhin verweigert werden, wenn hierdurch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit eintreten würde.

8. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Auf Basis des(r) UIG sind informationspflichtige Stellen verpflichtet, die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt zu unterrichten. Die Pflicht gilt unabhängig von der Stellung eines Antrags durch Dritte. Den informationspflichtigen Stellen wird für diesen Zweck aufgegeben, Umweltinformationen, über die sie verfügen und die für ihre Aufgaben relevant sind, zu verbreiten. Eine informationspflichtige Stelle ist dabei jeweils nur insoweit zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen verpflichtet, wie ihr sachlicher und räumlicher Zuständigkeitsbereich reicht.

9. Ordnungswidrigkeit bei Nichtbeachtung

Im Gegensatz zum UIG des Bundes, dass im Falle der Feuerwehren keine Anwendung findet (wohl aber bei der Bundesanstalt THW), enthalten viele Landesumweltinformationsgesetze keine Regelungen, die eine Nichtbeachtung von Bestimmungen des jeweiligen UIG als Ordnungswidrigkeit qualifiziert.

10. Kosten

Für die Übermittlung von Informationen auf Grundlage des(r) UIG kann die informationspflichtige Stelle nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungskostengesetze Gebühren erheben. Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Informationen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit sind jedoch kostenfrei.